

**Gewässerschutz- und Angelverein  
Reinheim – Ueberau e.V.**



**GEWÄSSERORDNUNG**

**- 2026 -**

TEIL I: Allgemeine Gewässerordnung .....	3
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Erlaubnis zum Fischfang.....	3
§ 3 Sperrfristen und sonstige Vorgaben .....	4
§ 4 Mindestmaße, Fangbeschränkungen, Anfüttern .....	4
§ 5 Angelausrüstung & Angelarten .....	5
§ 6 Behandlung der gefangenen Fische .....	5
§ 7 Allgemeines Verhalten am Gewässer .....	6
§ 8 Gastkarten.....	6
§ 9 Gewässerkontrollen .....	7
§ 10 Ahndungen gegen Zuwiderhandlungen.....	7
§ 11 Schlussbestimmungen .....	8
TEIL II: Zusatzregelungen „Ludwigsteich“ .....	9
TEIL III: Zusatzregelungen „Reinheimer Teich“ .....	9
TEIL III: Zusatzregelungen „Großer Mühlteich“ .....	11

**Abbildungsverzeichnis:**

Abbildung 1: Angelschirm .....	10
Abbildung 2: Schirmzelt .....	10
Abbildung 3: Angelbereiche "Großer Mühlteich" .....	11

## TEIL I: ALLGEMEINE GEWÄSSERORDNUNG

### § 1 Geltungsbereich

1. Die Gewässerordnung gilt für alle Gewässer des „Gewässerschutz- und Angelverein Reinheim-Ueberau e.V.“ (GAV), dazu zählen die folgenden:
  - a) Reinheimer Teich (*bei Spachbrücken*)
  - b) Ludwigsteich (*bei Roßdorf*)
  - c) Großer Mühlteich (*Georgenhausen, im Freizeitzentrum*).
  - d) Wembach (*zwischen der Gemarkung Reinheim/Ober-Ramstadt bis zur Mündung Gersprenz*)
  - e) Bachlauf „Langen Graben“ (*zwischen dem Wembach und dem Landwehrgraben*)
  - f) Bachlauf „Landwehrgraben“ (*zwischen Reinheimer Teich und der Gemarkung Reinheim/Groß-Zimmern*)
2. Die Verpflichtungen umfassen auch den aktiven Schutz der Umwelt und der Natur (Flora und Fauna, vgl. dazu auch die Satzung) in/an den unter Ziffer 1 genannten Gewässern.
3. Unter Beachtung der Gewässerordnung ist den Vereinsmitgliedern die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei in den Gewässern gestattet, mit Ausnahmen gemäß §1 Abs. 4
4. Die Fischerei an den Gewässern, Abs. 1. d) „Wembach“ und e) „Langen Graben“, wird aus Artenschutzgründen (Reproduktionsgewässer der heimischen Bachforelle & Wiederansiedlungsgewässer des Schlammpeitzgers) nicht gestattet.

### § 2 Erlaubnis zum Fischfang

1. Das Fischen in den freigegebenen oben genannten Vereinsgewässern ist den Vereinsmitgliedern nur gestattet, wenn sie im Besitz
  - a) eines gültigen Fischereischeins (wird von der zuständigen Behörde ausgestellt, Voraussetzung: staatliche Fischerprüfung)

- b) eines gültigen Vereinsausweises sind (wird vom Verein ausgestellt).
- 2. Das Angelrecht für das laufende Kalenderjahr wird erst mit der Zahlung des Jahresbeitrages und der Abgabe der vorjährigen Fangliste erworben. Die Beiträge sind – sofern keine Einzugsermächtigung erteilt ist – bis spätestens 31.12. für das darauffolgende Jahr im Voraus zu entrichten oder werden durch den Verein, bei erteiltem SEPA-Mandat, eingezogen.
- 3. Jugendliche unter 14 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen mit Sportfischerprüfung angeln

### § 3 Sperrfristen und sonstige Vorgaben

- 1. Das Eisangeln in den Vereinsgewässern ist verboten. Die geschlossene Eisdecke darf nicht beschädigt und nicht betreten werden

### § 4 Mindestmaße, Fangbeschränkungen, Anfüttern

- 1. Die gesetzlichen Schonzeiten gem. Hessischem Fischereigesetz bzw. Hessischer Fischereiordnung sind in allen Vereinsgewässern einzuhalten. Ausnahme: der Zander (vereinseigene Schonzeit für Zander vom 15.03. bis 31.05.).
- 1. Für die Schonung von Laichfischen und um eine natürliche Altersstruktur und hohe Bestandsdichte zu sichern, ist das Zurücksetzen im Rahmen des „Entnahmefensters“ (gem. hessischem Fischereirechts) für Über- & Untermassige Fische einzuhalten. Hierfür ist eine Abhakmatte in ausreichender Größe zu verwenden.
- 2. Fische, die während ihrer Schonzeit gefangen werden, sind unverzüglich zurückzusetzen, auch wenn sie verletzt sind.
- 2. Erlaubt ist je Gewässer das Mitnehmen folgender Fische:

Zander	Karpfen	Schleie	Hechte	Barsch	Weißfisch	Forelle	Aal
2 St. / Monat		4 St. / Monat		Unbegrenzt		3 St. / Tag (max. 6 St. Monat)	3 St. / Woche

3. Fische, die beim Gemeinschaftsangeln gefangen worden sind, werden nicht auf das Monatskontingent angerechnet. Sie sind jedoch in die Vereinsstatistik einzutragen.
4. Das Anfüttern ist grundsätzlich erlaubt. Ausnahmen siehe Zusatzregelungen.

## **§ 5 Angelausrüstung & Angelarten**

1. Grundsätzlich ist das Angeln mit 2 Angelruten erlaubt. *(siehe Ausnahme „Teil III: Reinheimer Teich“)*
2. Zur vorbeugenden Abwendung der Gefahr einer Einschleppung von Fischkrankheiten in unsere Gewässer wird das Raubfischangeln mit „Gewässerfremden“ Köderfischen untersagt. Es dürfen nur Köderfische verwendet werden, die aus demselben Gewässer stammen.
3. Während der gesetzlichen Hechtschonzeit ist das Angeln auf Wels mit totem Köderfisch untersagt.
4. Das Angeln mit Drillings- oder Zwillingshaken ist verboten. Ausnahme ist das Angeln mit Kunstködern (Blinker, Spinner, Wobbler etc.).
5. Beim Angeln mit Kunstködern ist ein Vorfach aus Stahl-, Titan- oder Fluorocarbon (min. 0,8mm) von mindestens einer Länge von 15 cm zu verwenden.
6. Die Benutzung von verchromten oder vernickelten Haken ist nicht gestattet.
7. Die Ausrüstung des Sportfischers muss neben den eigentlichen Fanggeräten mindestens folgende Geräte einschließen: Hebekescher, Hakenlöser bzw. Zange, Fischmesser, Schlagholz, Maßband, Abhakmatte und Waage.
8. Es dürfen nur einwandfreie, funktionstüchtige Angelgeräte benutzt werden.

## **§ 6 Behandlung der gefangenen Fische**

1. Gehakte Fische sind stets mit dem Hebekescher zu landen und schonend vom Haken zu lösen. Falls Fische zurückgesetzt werden sollen

und dafür am Boden versorgt werden, muss zum Schutz des Fisches eine geeignete Abhakmatte verwendet werden.

2. Fische, die für den Verzehr bestimmt sind, dürfen vorübergehend in Setzkeschern gehältert werden und anschließend waidgerecht zu töten.
3. Setzkescher müssen mindestens 3,50 m lang sein und einen Ringdurchmesser von mindestens 0,5 m aufweisen.
4. Die Fanglisten sind beim Angeln mitzuführen. Der Tagesfang ist sofort in die Fanglisten einzutragen. Die Fanglisten sind zwingend bis spätestens 31.01. für das abgelaufene Jahr beim zuständigen Vorstandsmitglied abzugeben.
5. Das Ausnehmen der getöteten Fische am Gewässer ist nicht zulässig.

## **§ 7 Allgemeines Verhalten am Gewässer**

1. Die Vereinsmitglieder und die sie begleitenden Personen sind verpflichtet, sich an den Gewässern absolut ruhig zu verhalten. Die Angelplätze sind sauber zu verlassen, auch wenn sie verschmutzt angetroffen wurden. Die Pflicht zur Sauberhaltung gilt auch für Vereinsmitglieder, die nicht zum Angeln an die Vereinsgewässer kommen.
2. Es dürfen nur die angelegten Wege und Plätze an den Gewässern benutzt werden. Brut-, Rast- und Schlafplätze von Tieren sowie Nistkästen sind zu respektieren. Bei der Auswahl des Angelplatzes ist ein ausreichender Abstand zu wahren.
3. Es ist nicht erlaubt, die Angelgeräte ohne Aufsicht im Wasser zu lassen.

## **§ 8 Gastkarten**

1. Vereinsmitglieder der GAV haben die Möglichkeit über das Erwerben einer „Gastkarte“, mit vereinsfremden Anglern gemeinsam an den Gewässern der GAV zu Angeln.
2. Gastkarten können nur durch Vereinsmitglieder der GAV erworben werden (auch passive Mitglieder). Der Gastangler kann nur im Beisein des einladenden Vereinsmitgliedes angeln.

3. Das Vereinsmitglied trägt die Verantwortung über die von ihm eingeladenen Gastangler. Es gelten für den Gastangler die Vereins- & Gewässerordnung der GAV als auch Weisungen durch den Vorstand.
4. Der Gastangler muss im Besitz eines gültigen Fischereischeins sein und jederzeit Vorzeigen können.
5. Verstöße gegen die Vereins- & Gewässerordnung durch den Gastangler, werden dem einladenden Vereinsmitglied angelastet.
6. Die Gastkarte gilt von 6:00 bis 22:00 Uhr. Insofern die Gastkarte über mehrere Tage gilt, darf auch über Nacht geangelt werden – sofern dies am jeweiligen Gewässer zugelassen ist.
7. Die gleiche Fangbegrenzung wie bei regulären Vereinsmitgliedern ist einzuhalten. Die enthaltene Fangstatistik der Gastkarte ist wahrheitsgemäß ausfüllen und wieder abzugeben.
8. Gastangler können nicht an den Hegeangeln teilnehmen, als auch jeweils 1 Woche vor und nach Fischbesatz ist das Angeln für Gastangler gesperrt

## **§ 9 Gewässerkontrollen**

9. Den Kontrolleuren sowie jedem Mitglied ist auf Verlangen das Angelgerät, Vereinsausweis, Jahresfischereischein und die gefangenen Fische sowie die Fangstatistik vorzuzeigen.
10. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, auf Verstöße an den Gewässern hinzuweisen und dies dem Vorstand zu melden.
11. Schwarzangeln ist beim Vorstand und der Polizei anzuzeigen.

## **§ 10 Ahndungen gegen Zuwiderhandlungen**

1. Zuwiderhandlungen gegen die Gewässerordnung und den damit verbundenen weiteren Anordnungen/Beschlüssen aus den Rundschreiben können zu folgenden Schritten führen:
  - a) Verwarnung
  - b) Zeitlich begrenztem Gewässerverbot

c) Ausschluss aus dem Verein

- Über die Ahndung entscheidet der Vorstand gemäß der gültigen Satzung des Vereins.

## § 11 Schlussbestimmungen

Diese Gewässerordnung wurde am 11.05.2026 anlässlich der Vorstandssitzung beraten und beschlossen und tritt sofort mit der Bekanntmachung in Kraft. Diese Gewässerordnung ersetzt die Gewässerordnung vom 07.03.2025.

Roßdorf, den 11.05.2026

Alexander Pinciu  
Vorsitzender GAV



## **TEIL II: ZUSATZREGELUNGEN „LUDWIGSTEICH“**

1. Nach Abschluss des An- und Abangelns und nach Ende der Hegeangeln ist das Angeln wieder gemäß TEIL I: § 4 Abs. 3 gestattet.
2. Das Anfüttern beim An- und Abangeln ist nicht erlaubt.

## **TEIL III: ZUSATZREGELUNGEN „REINHEIMER TEICH“**

Für den Reinheimer Teich gelten aufgrund seines Status als FFH-Gebiet weiterführende bzw. gesonderte Regelungen.

1. Es gilt die Naturschutzgebietsverordnung (*siehe auch Hinweistafel am Parkplatz*).
2. Das Verlassen des Dammweges ist für Besucher untersagt. Ausnahme davon ist das Uferbetretungsrecht von Vereinsmitgliedern auf der Angelstrecke des Vereins im Rahmen der Ausübung der ordnungsgemäßen Fischerei.
3. Das Angeln mit Gastkarten findet am Gewässer keine Anwendung.
4. Das Gewässer ist mit Ausnahme der 3 Angelplätze am Parkplatz alljährlich in der Zeit vom 15. März bis 15. Juni (jeweils einschließlich) geschlossen und für jegliches Angeln gesperrt.
5. Es dürfen max. 2 Angler pro Angelplatz angeln
6. Als Ruhemöglichkeit sind Karpfenliege erlaubt. Die Karpfenliege darf frühestens 1 Stunde vor Sonnenuntergang aufgestellt werden und muss spätestens 1 Stunde nach Sonnenaufgang wieder abgebaut werden. Diese Regelung gilt für alle Jahreszeiten, d. h. im Sommer ist der Nacht-Zyklus kürzer als im Winter und somit ist die Liege im Sommer später aufzubauen und früher wieder zu entfernen. Um hier Eindeutigkeit zu haben, wird sich am Sonnen/Mondkalender orientier
7. Das Anfüttern ist nicht erlaubt.
8. Eine dritte Angelrute (Welsrute min. 150g Wurfgewicht; geflochtene Schnur) ist für den Fang von Welsen erlaubt. Diese darf zum Schutz

anderer Fischarten ausschließlich mit einem toten Köderfisch von mindestens 15 cm bestückt werden.

9. Das „Verbreitern“ der vorhandenen Angelstellen durch Schneiden der Vegetation ist auf eine maximale Breite von 2,50 m begrenzt. Das neue Anlegen von Angelplätzen ist unzulässig.
10. Als Wetterschutz dürfen Anglerschirme mit Überwurf benutzt werden. Diese bestehen aus einem Schirm (Anglerschirm) und einem Umhang (Überwurfplane), der maximal drei Seiten des Zeltens umschließen darf. Der Schirmdurchmesser (oben oder unten) ist auf max. 3,0m begrenzt. Die Frontseite des Schirmzelts ist dabei immer offen zu halten. Weiter ist eine Bodenplane/Zeltboden nicht erlaubt. Zur Veranschaulichung sind die Bilder 1 und 2 beigefügt.



**Abbildung 1: Anglerschirm**



**Abbildung 2: Schirmzelt**

### TEIL III: ZUSATZREGELUNGEN „GROßER MÜHLTEICH“

1. Das Angeln ist nur zwischen dem Sandstrand über die Landzunge bis zum Einlauf an den angelegten Stellen gestattet.



Abbildung 3: Angelbereiche "Großer Mühlteich"

2. Der übrige Bereich zwischen dem Einlauf bis zum Sandstrand (hinterer Bereich) sind für den Naturschutz reserviert und für das Angeln gesperrt.
3. Das „Verbreitern“ der vorhandenen Angelstellen durch Schneiden der Vegetation ist auf eine maximale Breite von 2,50 m begrenzt. Unzulässig ist die „Neuanlage“ von Angelplätzen.